



SAC Sektion Biel

# **TOURENREGLEMENT**

## Inhaltsverzeichnis

0.	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
2.	<b>Organisation Tourenwesen</b> .....	<b>4</b>
	Tourenverantwortlicher .....	4
	Tourenchef Aktive / Senioren / JO .....	4
	Tourenkommission .....	4
	Tourenleiter Aktive / Senioren / JO .....	4
3.	<b>Jahresprogramm</b> .....	<b>5</b>
	Jahresprogramm.....	5
4.	<b>Touren und Kurse</b> .....	<b>6</b>
	Anmeldung .....	6
	Anmeldegebühr .....	6
	Teilnahme .....	7
	Teilnahme von Nichtmitgliedern.....	7
	Abmeldung .....	7
	Ausrüstung.....	7
	Information .....	7
	Versicherung .....	7
	Vorbereitung und Durchführung.....	7
	Ausweichtour.....	7
	Schutz der Umwelt .....	8
	Unterwegs.....	8
	Besondere Vorkommnisse.....	8
5.	<b>Kosten und Beiträge</b> .....	<b>9</b>
	Kosten der Teilnehmenden .....	9
	Beiträge der Sektion .....	9
6.	<b>Beschwerde- und Rekursinstanzen</b> .....	<b>10</b>
	Beschwerdeinstanz .....	10
	Rekursinstanz .....	10
7.	<b>Schlussbestimmung</b> .....	<b>10</b>
	Geltung 10	
8.	<b>Anhang</b> .....	<b>11</b>
	Anmeldegebühren für eine Tour, einen Kurs.....	11
	Organisation Tourenwesen .....	11

Im vorliegenden Tourenreglement trägt die SAC Sektion Biel der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. **In der Folge wird in diesem Dokument deshalb bewusst die weibliche und männliche Form abwechselnd angewendet.** Die gewählte Form entspricht den Vorgaben des SAC Schweiz und der Bundeskanzlei.

## 0. Einleitung

Die SAC Sektion Biel vereinigt gemäss Statuten Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind und diese schützen wollen. Ihr Aktivitätenbereich umfasst die klassischen alpinen Sportarten, neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports und jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

## 1. Geltungsbereich

- 1 Das Tourenreglement hat Gültigkeit für alle im Namen der SAC Sektion Biel ausgeschriebenen und durchgeführten bergsportlichen Aktivitäten.
- 2 Die SAC Untersektion Büren a/A führt ein vom Vorstand der SAC Sektion Biel genehmigtes, eigenes Tourenreglement.
- 3 Für die Jugendorganisation der SAC Sektion Biel wird zusätzlich auf das Jugendreglement verwiesen.

## 2. Organisation Tourenwesen

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Tourenverantwortlicher                 | 1 | Der Tourenverantwortliche ist für das Tourenwesen insgesamt und die Tourenchefs Aktive, Senioren JO sowie die Tourenleiter der SAC Sektion Biel zuständig und verantwortet diese. Die Tourenverantwortliche führt und leitet die Tourenkommission. Die Hauptaufgaben, Haupttätigkeiten sowie das Profil des Tourenverantwortlichen werden in einem separaten Pflichtenheft der SAC Sektion Biel geregelt.   |
| Tourenchef Aktive /<br>Senioren / JO   | 2 | Die Tourenchefs Aktive, Senioren und JO dienen als Bindeglied zwischen der Tourenverantwortlichen und den Tourenleiter ihres Bereiches. Die Tourenchefs führen und leiten das Tourenwesen in ihren Bereichen. Die Hauptaufgaben, Haupttätigkeiten sowie das Profil der Tourenchefs werden in einem separaten Pflichtenheft der SAC Sektion Biel geregelt.   |
| Tourenkommission                       | 3 | Die Tourenkommission befasst sich als ständige Kommission mit allen klassischen und neuen Bergsportaktivitäten. Sie ist vorbereitende und beratende Instanz des Vorstandes und das Touren- und Kurswesen der SAC Sektion Biel. Die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Tourenkommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.  |
| Tourenleiter Aktive /<br>Senioren / JO | 4 | Die Tourenleiterin führt im Namen der SAC Sektion Biel Touren und Kurse durch. Er ist für die Planung, Organisation und Durchführung einer Tour oder eines Kurses ausgebildet und verantwortet diese. Die Hauptaufgaben, Haupttätigkeiten sowie das Profil der Tourenleiterin werden in einem separaten Pflichtenheft der SAC Sektion Biel geregelt. Vergütungen und Kostenübernahmen der Tourenleiter werden im Spesenreglement der SAC Sektion Biel geregelt. |

### 3. Jahresprogramm

#### Jahresprogramm

- 1 Das Jahresprogramm enthält eine Zusammenstellung aller von der SAC Sektion Biel geplanten Aktivitäten, Touren und Kurse für das aktuelle Tourenjahr.
- 2 Das Jahresprogramm wird auf der Website der SAC Sektion Biel veröffentlicht.

## 4. Touren und Kurse

- Anmeldung
- 1 Die Anmeldung zu einer Tour oder einem Kurs muss spätestens 2 Monate vor der geplanten Durchführung auf der Webseite der SAC Sektion Biel für die Anmeldung vom Tourenleiter freigeschaltet werden, ausser für Tourenwochen oder spezielle Touren, bei denen aus Gründen der Reservation von Hotels früher vorgenommen werden müssen.
  - 2 Alle Sektionsmitglieder können sich unabhängig ihres Alters für die Touren und Kurse anmelden.
  - 3 Der Tourenleiter kann von den angemeldeten Teilnehmern den Nachweis verlangen, dass sie den Anforderungen der Tour oder des Kurses unter den jeweils gegebenen Verhältnissen, physisch und psychisch gewachsen sind.
  - 4 Die Tourenleiterin bestimmt die Teilnehmer spätestens 1 Monat vor der Tour oder dem Kurs. Wird eine Anmeldung vom Tourenleiter bestätigt, gilt dieser Teilnehmer als definitiv angemeldet. Die überzähligen Personen werden auf eine Warteliste gesetzt und darüber informiert. Für freie Plätze können Anmeldungen auch noch später gemacht werden.
  - 5 Eine Erhöhung der maximalen Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm ist nur nach Rücksprache mit der Tourenverantwortlichen zulässig. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl entscheidet er ausserdem, ob ein zusätzlicher Tourenleiter beigezogen werden muss.
- Anmeldegebühr
- 6 Zur Deckung des administrativen Aufwandes und Verminderung der kurzfristigen Abmeldungen wird bei einer bestätigten, definitiven Anmeldung eine Anmeldegebühr erhoben. Die Höhe der Anmeldegebühr wird im Anhang dieses Reglementes festgelegt.
  - 7 Beim Tourentyp «Wandern» (Bis maximal T3 der SAC Wanderskala), «Hüttenanlässe», «Versammlungen» wird keine Anmeldegebühr erhoben. Ebenfalls von einer Anmeldegebühr entlastet sind alle Touren der JO.
  - 8 Am Jahresende stellt die Tourenverantwortliche eine Liste aller definitiv Angemeldeten zusammen und übergibt diese dem Mitgliederverantwortlichen. Die Mitgliederverantwortliche stellt die Anmeldegebühren anschliessend in Rechnung.

- Teilnahme 9 Die Tourenleiterin entscheidet abschliessend darüber, ob eine angemeldete Person an einer Tour oder einem Kurs teilnehmen darf oder nicht.
- Teilnahme von Nichtmitgliedern 10 Die Tourenleiterin kann Mitgliedern anderer SAC Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Touren oder Kursen gestatten, sofern innerhalb der Anmeldefrist die maximale Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm durch geeignete Sektionsmitglieder nicht erreicht wird.
- Abmeldung 11 Eine vom Tourenleiter bestätigte, definitive Anmeldung ist für die Teilnehmerin verbindlich. Die Anmeldegebühr bleibt in jedem Fall geschuldet, ausser wenn die Tour abgesagt wird.
- 12 Meldet sich ein angemeldeter, bestätigter Teilnehmer von der Tour oder vom Kurs ab und kann keine Ersatzperson gefunden werden, oder erscheint eine angemeldete, bestätigte Teilnehmerin nicht zur Tour oder zum Kurs, hat sie sämtliche auf sie entfallenden Kosten (Bergführeranteil, allfällige Reservations- und Annullationskosten usw.) zu übernehmen.
- Ausrüstung 13 Der Teilnehmer sorgt für eine der Tour oder dem Kurs angepasste, zweckmässige und taugliche Ausrüstung.
- Information 14 Die Tourenleiterin informiert die Teilnehmer in geeigneter Form rechtzeitig und ausreichend über die Einzelheiten der geplanten Tour oder des geplanten Kurses.
- Versicherung 15 Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer sind weder durch den SAC Schweiz noch von der SAC Sektion Biel unfallversichert. Der SAC Schweiz oder die SAC Sektion Biel übernehmen keine Haftung.
- 16 Die Tourenleiterinnen sind durch den SAC Schweiz für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.
- Vorbereitung und Durchführung 17 Der Tourenleiter bereitet die Tour oder den Kurs sorgfältig und gewissenhaft vor und stützt sich dabei auf die Vorgaben und Weisungen des Tourenverantwortliche.
- 18 Über die Durchführung der Tour entscheidet die Tourenleiterin.
- Ausweichtour 19 Sofern eine Tour aufgrund der Verhältnisse nicht durchgeführt werden kann, hat der Tourenleiter die Möglichkeit, eine Ausweichtour durchzuführen. Diese Ausweichtour darf keinen höheren Schwierigkeitsgrad als die ursprünglich angebotene Tour aufweisen.

- 20 Für angemeldete Teilnehmerinnen gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen über die Anmeldung.
- 21 Sofern die Tourenleiterin eine schwierigere Ausweichtour durchführen will, ist diese vorgängig vom Tourenverantwortlichen zu genehmigen.
- 22 Soll eine Tour oder ein Kurs an einem andern als dem ursprünglichen Datum durchgeführt werden, informiert der Tourenleiter vorgängig die Teilnehmerinnen.
- Schutz der Umwelt
- 23 Die Tourenleiter und Teilnehmer pflegen einen respektvollen Umgang gegenüber der Natur und Umwelt.
- 24 Die Tourenleiterin verzichtet bei ihren Touren oder Kursen in der Schweiz auf die Benutzung von Luftfahrzeugen als ordentliches Transportmittel.
- Unterwegs
- 25 Die Teilnehmer haben während der Tour oder dem Kurs den Anordnungen der Tourenleiterin Folge zu leisten.
- 26 Bei unkorrektem Verhalten oder Zuwiderhandlungen vom Teilnehmer sind die Fehlbaren von der Tourenleiterin zurechtzuweisen. Die Fehlbaren können vom Tourenleiter ausgeschlossen werden.
- 27 Muss ein Teilnehmer die Tour wegen schlechter körperlicher und/oder seelischer Verfassung abbrechen, darf er nicht ohne Begleitung gelassen werden.
- 28 Entfernen sich ein oder mehrere Teilnehmer ohne Abmeldung beim Tourenleiter von der Gruppe, gelten sie nicht mehr als Teilnehmer und sind für alle Folgen ihrer Handlungen alleine verantwortlich.
- Besondere Vorkommnisse
- 29 Ereignet sich auf einer Tour oder während eines Kurses ein besonderes Vorkommnis, sorgt der Tourenleiter für eine sofortige Hilfeleistung und informiert anschliessend so rasch wie möglich Tourenverantwortlichen oder die Präsidentin. Anschliessend erstellt der Tourenleiterin ein Protokoll.
- 30 Stösst die geführte Gruppe auf ein besonderes Vorkommnis von Dritten, so ist die Tourenleiterin verpflichtet, die Tour nötigenfalls abubrechen und mit allen Teilnehmer Hilfe zu leisten.



## 5. Kosten und Beiträge

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Kosten der Teilnehmenden | <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="545 254 1360 317">1 Die Teilnehmerinnen tragen ihre persönlichen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selber.</li><li data-bbox="545 359 1360 495">2 An den allgemeinen Kosten (z.B. Kosten des Tourenleiters, Lohn der Bergführerin, Leihmaterial usw.) die nicht von der SAC Sektion Biel getragen werden, beteiligt sich der Teilnehmer anteilmässig.</li><li data-bbox="545 537 1360 642">3 Die Teilnehmer können von der Tourenleiterin verpflichtet werden, eine Anzahlung zu leisten oder den Gesamtbetrag vor der Tour oder dem Kurs zu entrichten.</li></ol>  |
| Beiträge der Sektion     | <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="545 684 1360 789">4 Die SAC Sektion Biel vergütet den Tourenleitern die bei einer Tour oder einem Kurs anfallenden Kosten gemäss separatem Spesenreglement der SAC Sektion Biel.</li><li data-bbox="545 831 1360 936">5 Die SAC Sektion Biel beteiligt sich an den Kosten des eingesetzten Bergführers gemäss separatem Spesenreglement der SAC Sektion Biel.</li><li data-bbox="545 978 1360 1146">6 Kostenentschädigungen für Tourenleiter und Bergführer werden nur bei einer Beteiligung von mindestens drei Teilnehmerinnen (Tourenleiter nicht mitgezählt) einer Tour oder eines Kurses ausgerichtet. Ausnahmen können von der Tourenverantwortliche bewilligt werden.</li></ol> |

## 6. Beschwerde- und Rekursinstanzen

- Beschwerdeinstanz**      1    Beschwerdeinstanz für Tourenleiter und Teilnehmerinnen sind der Tourenverantwortliche. Eine Beschwerde ist innert 10 Tagen nach Abschluss der Tour schriftlich bei der Tourenverantwortlichen einzureichen. Der Tourenverantwortliche entscheidet innert 30 Tagen nach Eingang einer Beschwerde.
- Rekursinstanz**            2    Die Rekursinstanz für Tourenleiterinnen und Teilnehmer ist der Vorstand der SAC Sektion Biel. Ein Rekurs ist innert 10 Tagen nach dem Beschwerdeentscheid dem Präsidenten der SAC Sektion Biel einzureichen. Der Vorstand der SAC Sektion Biel entscheidet innert 60 Tagen nach dem Eingang eines Rekurses.

## 7. Schlussbestimmung

- Geltung**                    1    Das vorstehende Reglement ersetzt das Tourenreglement der SAC Sektion Biel vom 1. März 1999 mit allen seitherigen Änderungen (wie publiziert im Bulletin 1/2 2018). Es wurde am 15. Oktober 2020 vom Vorstand der SAC Sektion Biel genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

SAC Sektion Biel

Biel, 15. Oktober 2021



Präsident  
Gabor Bugner



Vizepräsident  
Christian Gnägi

## 8. Anhang

Anmeldegebühren für eine Tour, einen Kurs

Tour/Kurs = 1 Tag	Teilnehmer ab 18 Jahren	10.- Fr. pro bestätigte Anmeldung max. 50.- Fr. pro Jahr
Tour/Kurs > 1 Tag	Teilnehmer ab 18 Jahren	15.- Fr. pro bestätigte Anmeldung max. 50.- Fr. pro Jahr

Organisation Tourenwesen

